

# Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.  
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.  
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0  
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 11

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 19. März 2020

70. Jahrgang

## Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Stade:	Allgemeinverfügung Landkreis Stade für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe.....	Seite	77
------------------	--	-------	----

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Engelschoff:	Jahresabschluss der Gemeinde Engelschoff für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite	79
Gemeinde Hammah:	Jahresabschluss der Gemeinde Hammah für das Haushaltsjahr 2018 .....	Seite	80
Gemeinde Himmelpforten:	Jahresabschluss der Gemeinde Himmelpforten für das Haushaltsjahr 2018 .....	Seite	80
Gemeinde Oederquart:	Bebauungsplan Nr. 4 „Suhrs Obstversand am Kajedeich“ mit örtlichen Bauvorschriften .....	Seite	80
Samtgemeinde Nordkehdingen:	9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oederquart, Suhrs Obstversand am Kajedeich“ .....	Seite	81
Hansestadt Buxtehude:	2. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Buxtehude.....	Seite	81
Hansestadt Stade:	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung.....	Seite	82

## C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### 70. Allgemeinverfügung Landkreis Stade für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertages- einrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende

#### Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
  - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff NSchG und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),
  - b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Reha-

bilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,

- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und
- d) Berufsschulen und Hochschulen,
- e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete) tagesaktuell abrufbar. Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.
3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.
4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

## **Begründung**

### Zu Ziffer 1:

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

### Zu Buchstabe a)

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

### Zu Buchstabe b)

In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrern aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird

auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Zu Buchstabe c)

Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d)

Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:

Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:

Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden

Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Stade, 11.03.2020

Landkreis Stade  
Der Landrat

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden,  
Samtgemeinden und Zweckverbände**

**71. Jahresabschluss  
der Gemeinde Engelschoff  
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Engelschoff ist vom Gemeinderat beschlossen worden. Die Jahresrechnung ohne die Forderungsübersicht sowie der Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom

**20. März bis 30. März 2020**

im Rathaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, Zimmer 105, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Rat der Gemeinde Engelschoff hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 anzunehmen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung zu erteilen.

Engelschoff, den 03.03.2020

Gemeinde Engelschoff  
Der Bürgermeister  
Frisch

**72. Jahresabschluss  
der Gemeinde Hammah  
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hammah ist vom Gemeinderat beschlossen worden. Die Jahresrechnung ohne die Forderungsübersicht sowie der Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom

**20. März bis 30. März 2020**

im Rathaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, Zimmer 105, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Rat der Gemeinde Hammah hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 anzunehmen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung zu erteilen.

Hammah, den 28.02.2020

Gemeinde Hammah  
Der Gemeindedirektor  
Falcke

**73. Jahresabschluss  
der Gemeinde Himmelpforten  
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Himmelpforten ist vom Gemeinderat beschlossen worden. Die Jahresrechnung ohne die Forderungsübersicht sowie der Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom

**20. März bis 30. März 2020**

im Rathaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, Zimmer 8, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Rat der Gemeinde Himmelpforten hat in seiner Sitzung am 26.02.2020 einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 anzunehmen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung zu erteilen.

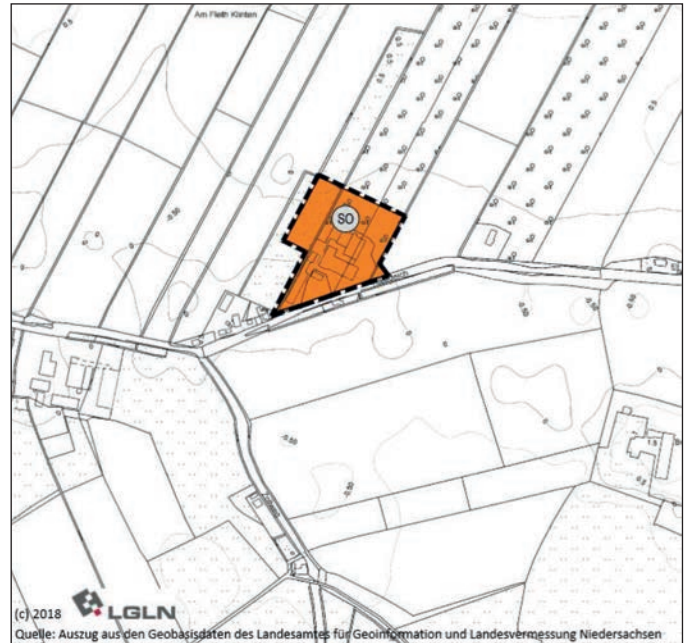
Himmelpforten, den 28.02.2020

Gemeinde Himmelpforten  
Der Bürgermeister  
Reimers

**74. Bebauungsplan Nr. 4  
„Suhrs Obstversand am Kajedeich“  
mit örtlichen Bauvorschriften  
hier: Satzungsbeschluss**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Oederquart in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 „Suhrs Obstversand am Kajedeich“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4  
„Suhrs Obstversand am Kajedeich“**



Gem. § 215 Absatz 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oederquart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Suhrs Obstversand am Kajedeich“ inklusive Begründung wird gemäß § 10 Absatz 3

BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, Zimmer 16, 21729 Freiburg/Elbe während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

**Montag bis Freitag** von 8:30 bis 12:00 Uhr,

**Montag und Dienstag** von 14:00 bis 16:00 Uhr,

**Donnerstag** von 14:00 bis 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Suhrs Obstversand am Kajedeich“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 05.03.2020

Gemeinde Oederquart  
Die Gemeindedirektorin  
gez.  
Erika Hatecke

## 75. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oederquart, Suhrs Obstversand am Kajedeich“ hier: Genehmigung

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 20.02.2020 (Az.: 61.03.01.07.9.Ä) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 05.12.2019 vom Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oederquart, Suhrs Obstversand am Kajedeich“ ohne Auflagen genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

### Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oederquart, Suhrs Obstversand am Kajedeich“



Gem. § 215 Absatz 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordkehdingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oederquart, Suhrs Obstversand am Kajedeich“ inklusive Erläuterungsbericht wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, Zimmer 16, 21729 Freiburg/Elbe während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

**Montag bis Freitag** von 8:30 bis 12:00 Uhr,

**Montag und Dienstag** von 14:00 bis 16:00 Uhr,

**Donnerstag** von 14:00 bis 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oederquart, Suhrs Obstversand am Kajedeich“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 05.03.2020

Samtgemeinde Nordkehdingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez.  
Edgar Goedecke

## 76. 2. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Buxtehude

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

In § 2 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung: „Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder durch die stellvertretenden Stadtbrandmeister.“

### § 2

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.“

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, den 12.03.2020

Hansestadt Buxtehude  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Katja Oldenburg-Schmidt  
(Siegel)

## 77. Haushaltssatzung 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 121.820.080 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 118.867.981 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 129.652.410 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen auf 128.637.213 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 115.190.160 Euro

- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 112.670.963 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 4.942.250 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 14.462.250 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.520.000 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.504.000 Euro

### § 1 a

Der **Haushaltsplan** für die **Kommunalen Betriebe Stade** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.926.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.926.000 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 7.701.000 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen auf 8.913.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.926.000 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.420.000 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 1.476.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 775.000 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 17.000 Euro

### § 1 b

Der **Haushaltsplan** für die **Gebäudewirtschaft Stade** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 17.516.400 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.334.800 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 162.100 Euro

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	24.913.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	24.476.100 Euro

festgesetzt;  
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.785.400 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.456.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.410.300 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	7.690.700 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.717.300 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.329.000 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **9.520.000 Euro** festgesetzt.

#### § 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die **Kommunalen Betriebe Stade** wird auf **775.000 Euro** festgesetzt.

#### § 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die **Gebäudewirtschaft Stade** wird auf **5.717.300 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.652.000 Euro** festgesetzt.

#### § 3 a

Für die **Kommunalen Betriebe Stade** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

#### § 3 b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die **Gebäudewirtschaft Stade** wird auf **56.883.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Aus-

zahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird einschließlich der Sonderkassen auf **25.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4 a

Für die **Kommunalen Betriebe Stade** werden Kassenkredite nicht festgesetzt.

#### § 4 b

Für die Gebäudewirtschaft Stade wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen auf **10.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 12.03.2012 mit Wirkung vom 01.01.2012 wie folgt festgesetzt worden:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 420 v.H. |

Stade, 16.12.2019

Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister  
Sönke Hartlef

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stade am 12.03.2020 unter dem Aktenzeichen 10 15 30 01 (40) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 19.03. – 27.03.2020**

während der Öffnungszeiten bei der Hansestadt Stade, Hökerstr. 2, 21682 Stade, im Foyer des 1. Obergeschosses, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stade, 19.03.2020

HANSESTADT STADE  
Der Bürgermeister  
Sönke Hartlef

